

# Statuten des Swiss Bulgarian Choir in Zürich

22.01.2023

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Bulgarian Choir“, Zürich, besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB, gegründet am 22.01.2023, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Den Volkstümlichen Chorgesang und -Instrumentalmusik, vorwiegend aus Bulgarien zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Er fördert das gegenseitige Verständnis verschiedener Kulturen und unterstützt die internationale Begegnung und Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen kulturell verbundenen Organisationen und Menschen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region, in der Schweiz und falls sich dazu Gelegenheit bietet auch international.

<sup>2</sup> Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Konzerte, Teilnahme an Festen und Festivals, Reisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Menschen offen, welche die vorliegenden Statuten annehmen.

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand zusammen mit der musikalischen Leitung. Den positiven Aufnahmebeschluss vorausgesetzt, erfolgt der Eintritt in den Verein mit Bezahlung des Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresbeitrags (auch Sockelbeitrag genannt) bestimmt die Vereinsversammlung.

#### <sup>2</sup> Gönner\*innen-Mitglieder

Über die Aufnahme von Gönner\*innen-Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Die Gönnermitgliedschaft ermöglicht Freund\*innen des Chores, den Chor mit einem wiederkehrenden Beitrag in freier Höhe ab einer Mindesthöhe zu unterstützen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Gönner\*innen-Mitgliederbeitrages in Kraft. Die Mindesthöhe des Gönnerbeitrags wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

### Art. 4 Austritt

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung (z.B. per E-Mail) an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder für längere Zeit unbegründet den Proben und Anlässen fernbleiben. Auch aus anderen Gründen können Aktivmitglieder von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Gönner\*innen-Mitglieder

Die Gönnermitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten            Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins  
                          Regelmässiger Probenbesuch  
                          Entschuldigung bei Abwesenheit  
                          Teilnahme an Konzerten  
                          Teilnahme an der Vereinsversammlung  
                          Bezahlung des Jahresbeitrages  
                          Bei längerer Abwesenheit schriftliche Mitteilung an Vorstand

<sup>2</sup> Gönner\*innen-Mitgliedern stehen keine besonderen Rechte zu. Sie verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag in freier Höhe, ab einer Mindesthöhe, zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt, können jedoch an der Vereinsversammlung teilnehmen

<sup>3</sup> Aktivmitglieder können, in Absprache mit dem Vorstand, Konzerte und Anlässe im Namen des Vereins vorschlagen und organisieren, auch solche, die ohne Dirigent\*in stattfinden.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (sofern eine solche geschaffen wurde)
- die musikalische Leitung

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr beginnt am ersten Januar und endet per Ende Dezember

### **Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (für Aktivmitglieder und Gönner\*innenmitglieder)
- Festsetzung der Wochenend-Einzelbeiträge (gemäss Art. 13 Absatz 3).
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisor\*innen
- Varia

<sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktivmitgliedern, Gönner\*innenmitgliedern, der musikalischen Leitung und zugewandten Interessierten und Freunden des Chors mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

<sup>3</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Gönner\*innen-Mitglieder, zugewandte Interessierte und Freunde des Chores dürfen zwar an der Vereinsversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit

dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

<sup>5</sup> Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis sieben Tage vor der Vereinsversammlung einreichen. Der Vorstand stellt den Eingeladenen (gemäss Art. 7, Absatz 2) die Anträge bis fünf Tage vor der Vereinsversammlung zu und stellt sie an der Vereinsversammlung zur Diskussion, worauf die Vereinsversammlung darüber beschliesst.

<sup>6</sup> Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

## **Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

<sup>2</sup> Vereinsversammlungen müssen schriftlich, unter Nennung der Traktanden, zwei Wochen im Voraus einberufen werden.

## **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsident\*in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind mindestens folgende Aufgabenbereiche zu besetzen:

- Präsidium
- Finanzen
- Administration

<sup>2</sup> Der/die Präsident\*in und die für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Ansonsten konstituiert der Vorstand sich selber. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten sowie allfälliger Reglemente und Verordnungen. Falls letztere nötig sein sollten, werden diese vom Vorstand vorbereitet und von der Vereinsversammlung diskutiert und verabschiedet.

<sup>4</sup> Für rechtsverbindliche Geschäfte des Vereins ist die kollektive Unterschrift von zweien Vorstandsmitgliedern nötig. Der Vorstand bestimmt, welche Vorstandsmitglieder zeichnungsbe-rechtigt sind.

<sup>5</sup> Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>6</sup> Der Vorstand führt aktiv eine Liste der Aktivmitglieder, Gönner\*innen-Mitglieder, der ehemali-gen Mitglieder und weiterer zugewandter Interessierter und Freunde des Chors, um u.a. zu ge-währleisten, dass diese die Einladung zur Vereinsversammlung erhalten.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann von der Vereinsversammlung eine Revisionsstelle gewählt werden. Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt dann durch eine oder zwei Personen. Sie ha-ben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte

Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

## **IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit**

### **Art. 11 Musikalische Leitung**

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung ist der Dirigent\*in übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Die Dirigent\*in ist an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt aber mitspracheberechtigt. Sie ist vom Mitgliederbeitrag entbunden. Sie erhält vom Verein, in Absprache mit dem Vorstand, eine Entschädigung für ihre Leistungen.

### **Art. 12 Öffentlichkeitsarbeit**

<sup>1</sup> Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört insbesondere die Pflege und Aktualisierung der Website [www.swissbulgarianchoir.ch](http://www.swissbulgarianchoir.ch). Die Öffentlichkeitsarbeit kann und soll, in Absprache mit dem Vorstand und den Aktivmitgliedern, von Aktivmitgliedern ausgeübt werden. Insbesondere die Bekanntmachung der Konzerte wird von allen Aktivmitgliedern mitgetragen.

<sup>2</sup> Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Vorstand und der musikalischen Leitung zu koordinieren.

## **V. Finanzen**

### **Art. 13 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönner\*innen-Mitgliedern
- Einzelbeiträge für die Probewochenenden
- Ertrag von Veranstaltungen (insbesondere Konzerten)
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträge öffentlicher Geldgeber
- Ertrag des Vereinsvermögens

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden auch als Sockelbeiträge bezeichnet. Sie dienen der Bereitstellung eines Grundstocks an finanziellen Mitteln für den Chor, insbesondere für die Entschädigung der musikalischen Leitung. Sie dienen auch dazu, die Verbindlichkeit der Mitgliedschaft zu stärken. Der Sockelbeitrag ist per Anfang Vereinsjahr fällig.

<sup>3</sup> Jahresbeiträge der Gönner\*innen-Mitglieder müssen eine Minimalhöhe haben

<sup>4</sup> Für jedes besuchte Probewochenende wird von den Aktivmitgliedern ein Einzelbeitrag erhoben. Wenn nur ein einzelner Tag des Wochenendes besucht wird, ist dennoch der volle Wochenendbeitrag fällig. Die Wochenend-Einzelbeiträge sind am jeweiligen Wochenende fällig.

<sup>5</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrags (=Sockelbeitrag), des Mindest-Gönnerbeitrags, der Wochenend-Einzelbeiträge werden auf Empfehlung des Vorstandes nach Massgabe der Finanziellen Situation des Vereins von der Vereinsversammlung festgelegt und im Protokoll festgehalten.

<sup>6</sup> Kann ein Aktivmitglied aus persönlichen Gründen die vollen Beiträge nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, dessen Mitgliederbeitrag (=Sockelbeitrag) und die Einzelbeiträge für Probewochenenden während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen. Die Gründe müssen dem Vorstand offengelegt werden. Der Vorstand hält die Gründe geheim und befindet darüber, ob sie für eine Reduktion von Mitglieder- oder Einzelbeiträgen ausreichend sind.

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

### **VI. Archiv**

#### **Art. 16 Vereinsarchiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen. Auf der Website des Vereins, [www.swissbulgarianchoir.ch](http://www.swissbulgarianchoir.ch), wird ein wesentlicher Teil des musikalischen Archivs in Form von Stimmenaufnahmen, Noten und Textblättern für alle Vereinsmitglieder abrufbar abgelegt.

### **VII. Auflösung des Vereins**

#### **Art. 17 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muss einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 22.01.2023 in Kraft.

Swiss Bulgarian Choir

Zürich 22.01.2023,

Julia Stanoeva

Karen Gruno

Iassen Raykov

Markus Urbscheit